

RS OGH 1993/3/18 10ObS314/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.03.1993

Norm

ASVG §296 Abs3

GSVG §153 Abs3

ZPO §411 Ba

Rechtssatz

Ist die Ausgleichszulage neu festzustellen - dies ist auch bei Pensionsanpassung oder Richtsatzerhöhung der Fall -, ist das Feststellungsverfahren neu aufzurollen. Dabei besteht keine Bindung an einen in einem früheren Verfahren geschlossenen Vergleich über die grundsätzliche Berücksichtigung eines Wohnrechtes als Einkommen des Pensionisten. Die Frage der Anrechnung des Wohnrechtes ist vielmehr neu zu prüfen.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 314/92

Entscheidungstext OGH 18.03.1993 10 ObS 314/92

Veröff: EvBl 1993/181 S 741

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0041289

Dokumentnummer

JJR_19930318_OGH0002_010OBS00314_9200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at